



Organisationsreglement für den Verwaltungsrat der Lungernersee AG

In Anwendung von Art. 716b OR und gestützt auf Art. 21 der Statuten erlässt der Verwaltungsrat der Lungernersee AG das vorliegende Organisationsreglement. Dieses Organisationsreglement regelt die Aufgaben und Befugnisse der folgenden Exekutivorgane:

- Verwaltungsrat;
- Sekretär

A. Der Verwaltungsrat

1. Funktion (gemäss Art. 19 Statuten)
2. Konstituierung (gemäss Art. 18 Statuten)
3. Sitzungen und Sitzungsrhythmus (gemäss Art. 20 Statuten)
4. Einberufung, Vorsitz und Traktandierung (gemäss Art. 20 Statuten)

Die Einberufung erfolgt mindestens sieben Tage im Voraus schriftlich oder telefonisch unter Angabe der Traktanden, sofern sich die Mitglieder nicht auf eine andere Vorgehensweise einigen.

5. Beschlüsse (gemäss Art. 20 + 21 Statuten)

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden (gemäss Art. 20 Abs. 4 Statuten) Die Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten VR Sitzung aufzunehmen.

6. Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes VR - Mitglied (nachfolgend im Reglement als Mitglied erwähnt) mit Ermächtigung des VR Präsidenten (nachfolgend im Reglement als Präsident erwähnt) von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied beim Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat endgültig.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

7. Aufgaben im Allgemeinen

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschlüsse fassen die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte, soweit er diese nicht dem Betriebsleiter übertragen hat.

8. Unübertragbare Aufgaben (gemäss Art. 19 Statuten)

9. Vertretung nach Aussen

Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach Aussen.

Sämtliche Anfragen von Medien sind an den Präsidenten weiterzuleiten und werden auch von diesem beantwortet. Er kann diese Aufgabe auch an Mitglieder delegieren.

10. Weitere Aufgaben und Kompetenzen des VR (gemäss Art. 19 Statuten), sowie nachfolgende Ergänzungen

- Beschlussfassung über die strategischen Unternehmensziele;
- Wahl des Betriebsleiters und weiterem Personal und Festlegung deren Pflichtenhefte;
- Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen;
- Die Mitglieder informieren sich gegenseitig unverzüglich telefonisch oder schriftlich über ausserordentliche Ereignisse und Vorgänge (wie z.B Fischsterben, Unfälle in Zusammenhang mit der Fischerei etc.)

11. Entschädigung

Der Verwaltungsrat bestimmt die Höhe der Entschädigung seiner Mitglieder. Diese werden mit einem speziellen Spesenreglement geregelt.

Ausserordentliche Bemühungen und Beratertätigkeiten werden nach Zeitaufwand entschädigt.

B. Sekretär

12. Aufgaben des Sekretärs

Der Sekretär führt die Protokolle gemäss folgenden Richtlinien:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Generalversammlung: - Verwaltungsrat: | <p>Protokoll (gemäss Art. 16 Statuten)
 Beschlussprotokoll mit Abstimmungsergebnis und kurzer Begründung gemäss Art. 20 Abs. 5)</p> |
|--|---|

Die Protokolle sind nach Genehmigung vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen.

Der Sekretär steht dem VR-Präsidenten für allgemeine Präsidialarbeiten zur Verfügung.

Der Sekretär verwaltet den Post/Mail – Eingang.

C. Allgemeine Bestimmungen

13. Ausstand

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, sowie die Betriebsleitung haben potentielle Interessenkonflikte unverzüglich offen zu legen. Sie sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlich oder juristischen Personen in einer Weise berühren, dass die Wahrung des Gesellschaftsinteresses als gefährdet erscheint. Der Verwaltungsrat bestimmt bei Interessenkonflikten nötige Massnahmen.

14. Geheimhaltung/Aktenrückgabe

Die Mitglieder und das Personal sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen die Ausübung ihres Amtes/ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen und nicht für Dritte bestimmt sind.

Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer eines Mandates hinaus. Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben.

15. Reglementsänderungen

Der Verwaltungsrat passt das vorliegende Reglement periodisch den veränderten Verhältnissen an. Änderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.


16. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigungsbeschluss des VR in Kraft.

Lungerersee AG

Lungern, 20. August 2010

Verwaltungsratspräsident



Dominic Ming

Verwaltungsratsvizepräsident



Paul Häner